

Übrige Einkünfte

1. Allgemeines

Gemäss § 25 StG sind folgende übrigen Einkünfte steuerbar:

- alle sonstigen Einkünfte, soweit sie an die Stelle der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit treten;
- Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen;
- periodische Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält;
- einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

2. Ersatzeinkommen

Damit werden die Einkünfte bezeichnet, welche anstelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten, z.B. Leistungen der Arbeitslosenversicherung und Taggelder aus Unfallversicherung oder Krankenversicherung, aber auch Entschädigungen, welche der Arbeitgeber bei missbräuchlicher Kündigung auszurichten hat (Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, § 23 N 12).

Da die wegfallenden Erwerbseinkünfte steuerbar sein müssen, kann der Schadenerlass für den Ausfall der den Haushalt führenden Person (sog. Haushaltschaden) nicht besteuert werden, da die Haushaltarbeit nicht steuerbar ist.

3. Entschädigungen für Aufgabe einer Tätigkeit bzw. Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechts

Darunter fallen beispielsweise (vgl. Mäusli/Oertli, Das Schweizerische Steuerrecht, S. 116):

- Leistungen im Rahmen eines Sozialplanes;
- Vorruhestandsabgeltungen;
- Entschädigung des Arbeitgebers für die Einhaltung eines Konkurrenzverbotes;
- Entschädigung für die Nichtausübung eines Nutzniessung.

Für die steuerliche Behandlung von Kapitalabfindungen, die anstelle von wiederkehrenden Leistungen ausbezahlt werden, ist auf StP 38 Nr. 1 zu verweisen

4. Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen

Gewinne aus Lotterien (Zahlenlotto, Sport-Toto etc.), Tombolas und lotterieähnlichen Veranstaltungen sind als Einkommen steuerbar. Davon ausgenommen sind Gewinne aus inländischen Spielbanken gemäss § 26 Ziff. 11 StG (vgl. StP 26 Nr. 1).



5. Unterhaltsbeiträge

Die steuerliche Behandlung von Unterhaltsbeiträgen ist detailliert in der Steuerpraxis unter StP 25 Nr. 2 und StP 34 Nr. 12 beschrieben.

6. Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile

Die steuerliche Behandlung von einmaligen oder wiederkehrenden Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile ist detailliert beschrieben in der Steuerpraxis unter StP 25 Nr. 3.